



SUBVENTIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Zürich, Präsidialdepartement

und der

Quartierkonferenz Zürich

betreffend

Subventionen

für die Periode 2025 bis 2028



2/6

Zwischen der

Stadt Zürich, Präsidialdepartement (nachfolgend Stadt Zürich genannt), vertreten durch

Corine Mauch, Stadtpräsidentin, und
Anna Schindler, Direktorin Stadtentwicklung

und der

Quartierkonferenz Zürich (nachfolgend Quartierkonferenz genannt), vertreten durch

..... Präsident*in der Quartierkonferenz, und
(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

P. A. MEIER..... Vorstandsmitglied der Quartierkonferenz
(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Allgemeines

Art. 1 Tätigkeiten der Quartierkonferenz

Die Quartierkonferenz ist als Verein gemäss Art. 60ff ZBG organisiert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Zürich. Die Quartierkonferenz ist die Dachorganisation der heute 25 Quartiervereine der Stadt Zürich. Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der Quartiervereine. Zusammen mit den Quartiervereinen engagiert sich die Quartierkonferenz für ein gutes Zusammenleben der Bevölkerung sowie eine hohe Lebensqualität in den Quartieren und trägt somit zu einer lebenswerten und lebendigen Stadt Zürich bei.

Art. 2 Gegenstand der Vereinbarung



¹ Diese Vereinbarung konkretisiert und regelt in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses GR Nr. 2024/511 vom 2. Juli 2025 die Rahmenbedingungen für die Unterstützung der Quartierkonferenz durch die Stadt Zürich.

² Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Quartierkonferenz von 2011 (STRB Nr. 969/2011) sowie alle weiteren bestehenden Vereinbarungen.

2. Rahmenbedingungen der Subvention

Art. 3 Aufgaben der Quartierkonferenz

¹ Die Quartierkonferenz entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Quartiervereinen und vergibt somit den Status des von der Stadt Zürich grundsätzlich als subventionsberechtigten anerkannten Quartiervereins.

² Sie sorgt als Dachorganisation für die Einhaltung der in Art. 4 genannten Standards bei den Quartiervereinen.

³ Sie klärt Fragen über Gebietszuständigkeiten zwischen den Quartiervereinen.

⁴ Sie ist in allgemeinen Belangen der Quartiervereine die Hauptansprechpartnerin der Stadt Zürich und bildet als Vertretung aller Quartiervereine das Forum für Diskussionen grundsätzlicher Quartierfragen mit der Stadt Zürich.

⁵ Sie stellt Richtlinien zur Durchführung einer Laienrevision für die Quartiervereine sowie für sich selbst auf und publiziert diese auf ihrer Webseite.

Art. 4 Standards der Quartiervereine

¹ Quartiervereine sind als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB organisiert. Sie stehen allen Personen offen, die im entsprechenden Quartier wohnen oder mit ihm verbunden sind und bereit sind, die vereinsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliederbeiträge sind so angesetzt, dass eine Mitgliedschaft für alle Quartierbewohnenden problemlos möglich ist.

² Quartiervereine stellen bei der Zusammenstellung ihrer Vorstände sicher, dass keine Einseitigkeit oder Voreingenommenheit besteht. Sie achten insbesondere auf parteipolitische Unabhängigkeit und bemühen sich um die Integration anderer Quartiergruppierungen. Sie unternehmen Anstrengungen, zum Beispiel aktive Mitgliederwerbung, um ihre Repräsentativität zu erhöhen.

³ Quartiervereine verfügen über eine eigene und aktuelle Website, auf der die Statuten, der Jahresbericht, die Vorstandsmitglieder und eine Kontaktadresse publiziert sind.

⁴ Die Quartiervereine bemühen sich bei wichtigen Fragen und Stellungnahmen um den Einbezug ihrer Mitglieder. Sie klären Anliegen und Forderungen an die Verwaltung unvoreingenommen und gründlich ab, bevor sie aktiv werden.



Art. 5 Organisation

¹ Die Vereinsstrukturen der Quartierkonferenz entsprechen einer sach- und zeitgemässen Organisationsform und -führung. Insbesondere sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vereinsversammlung, des Vorstands sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder klar geregelt.

² Die Quartierkonferenz hält in den Statuten oder in einem separaten Geschäftsreglement für den Umgang mit den Vereinsfinanzen zwingend Folgendes fest:

- Kollektivunterschrift zu zweien bei Verträgen und Zahlungsfreigaben über Fr. 500.–
- Falls vorhanden: Regelung zur Führung einer Bargeldkasse und zur Verwendung einer Kredit- oder Debitkarte.

³ Die Quartierkonferenz führt die Mitgliederliste kontinuierlich nach und publiziert eine Liste der angeschlossenen Quartiervereine.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Quartierkonferenz führt ihre Rechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln des Fachs. Sie gewährleistet den Aufsichtsorganen die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten.

² Sie weist in der Jahresrechnung die städtischen Beiträge und die Mitgliederbeiträge separat aus.

³ Die Quartierkonferenz führt mit ihrer Jahresrechnung eine Laienrevision gemäss ihren eigenen Richtlinien durch (vgl. Art. 3 Abs. 5).

3. Subvention der Stadt Zürich

Art. 7 Beitrag und Auszahlung

¹ Die Stadt Zürich unterstützt die Quartierkonferenz in den Jahren 2025–2028 mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von Fr. 12 900.–.

² Der jährliche Beitrag der Stadt Zürich wird jeweils Anfang Jahr vorschüssig ausgerichtet.

Art. 8 Weitere Leistungen der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich stellt der Quartierkonferenz für ihre Frühlings- und Herbstversammlungen den Musiksaal des Stadthauses mit der für Präsentationen nötigen Technik unentgeltlich zur Verfügung. Weiter organisiert die Stadt Zürich für den jeweils daran anschliessenden, vor dem Musiksaal stattfindenden Apéro das Catering sowie die dafür notwendige Infrastruktur und übernimmt die entsprechenden Kosten.



4. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich und der Quartierkonferenz

¹ Die Stadt Zürich informiert die Quartierkonferenz nach Möglichkeit frühzeitig über relevante Entwicklungen betreffend allgemeine Belange der Quartiervereine.

² Die Quartierkonferenz informiert die Stadt Zürich nach Möglichkeit frühzeitig über wesentliche allgemeine Belange der Quartiervereine, ausserordentliche Vorkommnisse, insbesondere finanziellen und personellen Problemen sowie Konflikte zwischen den einzelnen Quartiervereinen.

³ Sie legt der Dienstabteilung Stadtentwicklung bis Ende des dem Berichtsjahr folgenden Jahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit Revisionsbericht vor.

⁴ Sie erteilt der Dienstabteilung Stadtentwicklung und in finanziellen Belangen der Finanzkontrolle der Stadt Zürich jegliche mit dieser Subventionsvereinbarung zusammenhängende Auskunft und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Abrechnungen.

Art. 10 Verantwortung

¹ Die Quartierkonferenz trägt die Verantwortung für seine Aktivitäten. Für Verpflichtungen, welche die Quartierkonferenz gegenüber Dritten und allfälligen Mitarbeitenden eingeht, kann die Stadt Zürich nicht belangt werden. Jegliche Haftung der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemäss dieser Subventionsvereinbarung ist ausgeschlossen.

² Die Beiträge der Stadt Zürich müssen ihrem Zweck entsprechend unter Einhaltung der in dieser Subventionsvereinbarung genannten Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

³ Die Quartierkonferenz muss Zweckentfremdungen unverzüglich der Dienstabteilung Stadtentwicklung schriftlich melden.

⁴ Werden städtische Beiträge zweckentfremdet, so werden diese von der Stadt Zürich zurückgefordert. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt oder erlassen werden.

Art. 11 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt für die Jahre 2025–2028.

Art. 12 Verstösse

Sollte die Quartierkonferenz in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die vorliegende Subventionsvereinbarung verstossen, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.

Art. 13 Rechtsschutz

Die Parteien bemühen sich, für aus dieser Subventionsvereinbarung entstehende Uneinigkeiten und Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen.



6/6

Rechtstreitigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

Für die Stadt Zürich:

Für die Quartierkonferenz:

Zürich, den.....

Zürich, den.....

.....
Corine Mauch
Stadtpräsidentin

.....
(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

.....
Anna Schindler
Direktorin Stadtentwicklung

.....
Präsident*in der Quartierkonferenz

PJA MEIER

.....
(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

P. Mi

.....
Vorstandsmitglied
der Quartierkonferenz